

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 3766

[C - 2012/00690]

21 MAART 1804. — Burgerlijk Wetboek, Boek III, Titel XIX, XX en XXI. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de Titels XIX, XX en XXI van Boek III van het Burgerlijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 3 september 1803), zoals ze achtereenvolgens werden gewijzigd bij :

— de wet van 15 augustus 1854 "sur l'expropriation forcée" (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 1854);

— de wet van 15 december 1949 tot verbetering van de verouderde termen van de Franse tekst van het Burgerlijk Wetboek en tot vaststelling, in die tekst, van sommige stilzwijgende opheffingen (*Belgisch Staatsblad* van 1-3 januari 1950);

— de wet van 22 juni 1953 betreffende verloren of gestolen bankbiljetten (*Belgisch Staatsblad* van 13-14 juli 1953);

— de wet van 5 juli 1963 tot regeling van het statuut der gerechtsdeurwaarders (*Belgisch Staatsblad* van 17 juli 1963);

— de wet van 10 oktober 1967 houdende het Gerechtelijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 1967 (bijlage));

— de wet van 14 juli 1976 betreffende de wederzijdse rechten en verplichtingen van echtgenoten en de huwelijksvermogensstelsels (*Belgisch Staatsblad* van 18 september 1976);

— de wet van 29 december 1983 betreffende de huur van onroerende goederen (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 1983);

— de wet van 8 augustus 1985 betreffende de verjaring van de beroepsaansprakelijkheid van de advocaat en de bewaring van het archief (*Belgisch Staatsblad* van 14 september 1985);

— de wet van 19 februari 1990 tot invoeging in het Burgerlijk Wetboek van een artikel 2276ter betreffende de verjaring van de aansprakelijkheid van deskundigen en van hun vordering tot betaling van hun kosten en ereloon (*Belgisch Staatsblad* van 30 mei 1990);

— de wet van 6 augustus 1993 houdende sociale en diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 9 augustus 1993, *err.* van 27 augustus 1993);

— de wet van 10 juni 1998 tot wijziging van sommige bepalingen betreffende de verjaring (*Belgisch Staatsblad* van 17 juli 1998);

— de wet van 5 juli 1998 betreffende de collectieve schuldenregeling en de mogelijkheid van verkoop uit de hand van de in beslag genomen onroerende goederen (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 1998, *err.* van 18 september 1998);

— de wet van 4 mei 1999 tot wijziging van de wet van 25 ventôse jaar XI op het notarisambt (*Belgisch Staatsblad* van 1 oktober 1999);

— de wet van 20 oktober 2000 tot invoering van het gebruik van telecommunicatiemiddelen en van de elektronische handtekening in de gerechtelijke en de buitengerechtelijke procedure (*Belgisch Staatsblad* van 22 december 2000);

— de wet van 25 april 2007 houdende diverse bepalingen (IV) (*Belgisch Staatsblad* van 8 mei 2007, *err.* van 8 oktober 2007);

— de wet van 25 juli 2008 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek en de gecoördineerde wetten van 17 juli 1991 op de Rijkscomptabiliteit met het oog op het stuiten van de verjaring van de vordering tot schadevergoeding ten gevolge van een beroep tot vernietiging bij de Raad van State (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 2008);

— de wet van 16 juli 2012 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek en het Gerechtelijk Wetboek, met het oog op een vereenvoudiging van de regels van de burgerlijke rechtspleging (*Belgisch Staatsblad* van 3 augustus 2012).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 3766

[C - 2012/00690]

21 MARS 1804. — Code civil, Livre III, Titres XIX, XX et XXI Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des Titres XIX, XX et XXI du Livre III du Code civil (*Moniteur belge* du 3 septembre 1803), tels qu'ils ont été modifiés successivement par :

— la loi du 15 août 1854 sur l'expropriation forcée (*Moniteur belge* du 22 août 1854);

— la loi du 15 décembre 1949 corrigeant les termes périmés du texte français du Code civil et y constatant certaines abrogations tacites (*Moniteur belge* du 1^{er}-3 janvier 1950);

— la loi du 22 juin 1953 relative aux billets de banque perdus ou volés (*Moniteur belge* du 13-14 juillet 1953);

— la loi du 5 juillet 1963 réglant le statut des huissiers de justice (*Moniteur belge* du 17 juillet 1963);

— la loi du 10 octobre 1967 contenant le Code judiciaire (*Moniteur belge* du 31 octobre 1967 (annexe));

— la loi du 14 juillet 1976 relative aux droits et devoirs respectifs des époux et aux régimes matrimoniaux (*Moniteur belge* du 18 septembre 1976);

— la loi du 29 décembre 1983 relative aux contrats de louage de biens immeubles (*Moniteur belge* du 30 décembre 1983);

— la loi du 8 août 1985 relative à la prescription en matière de responsabilité professionnelle de l'avocat et de conservation des archives (*Moniteur belge* du 14 septembre 1985);

— la loi du 19 février 1990 insérant dans le Code civil un article 2276ter relatif à la prescription de la responsabilité des experts et de leur action en paiement de leurs frais et honoraires (*Moniteur belge* du 30 mai 1990);

— la loi du 6 août 1993 portant des dispositions sociales et diverses (*Moniteur belge* du 9 août 1993, *err.* du 27 août 1993);

— la loi du 10 juin 1998 modifiant certaines dispositions en matière de prescription (*Moniteur belge* du 17 juillet 1998);

— la loi du 5 juillet 1998 relative au règlement collectif de dettes et à la possibilité de vente de gré à gré des biens immeubles saisis (*Moniteur belge* du 31 juillet 1998, *err.* du 18 septembre 1998);

— la loi du 4 mai 1999 modifiant la loi du 25 ventôse an XI contenant organisation du notariat (*Moniteur belge* du 1^{er} octobre 1999);

— la loi du 20 octobre 2000 introduisant l'utilisation de moyens de télécommunication et de la signature électronique dans la procédure judiciaire et extrajudiciaire (*Moniteur belge* du 22 décembre 2000);

— la loi du 25 avril 2007 portant des dispositions diverses (IV) (*Moniteur belge* du 8 mai 2007, *err.* du 8 octobre 2007);

— la loi du 25 juillet 2008 modifiant le Code civil et les lois coordonnées du 17 juillet 1991 sur la comptabilité de l'Etat en vue d'interrompre la prescription de l'action en dommages et intérêts à la suite d'un recours en annulation devant le Conseil d'Etat (*Moniteur belge* du 22 août 2008).

— la loi du 16 juillet 2012 modifiant le Code civil et le Code judiciaire en vue de simplifier les règles qui gouvernent le procès civil (*Moniteur belge* du 3 août 2012).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 3766

[C – 2012/00690]

**21. MÄRZ 1804 — Zivilgesetzbuch, Buch III, Titel XIX, XX und XXI
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Titel XIX, XX und XXI von Buch III des Zivilgesetzbuches, so wie sie nacheinander abgeändert worden sind durch:

- das Gesetz vom 15. August 1854 über die Zwangsentziehung,
- das Gesetz vom 15. Dezember 1949 zur Verbesserung der veralteten Begriffe des französischen Textes des Zivilgesetzbuches und zur Feststellung einiger stillschweigender Aufhebungen in diesem Text,
- das Gesetz vom 22. Juni 1953 über verloren gegangene oder gestohlene Banknoten,
- das Gesetz vom 5. Juli 1963 zur Regelung des Statuts der Gerichtsvollzieher,
- das Gesetz vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,
- das Gesetz vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände,
- das Gesetz vom 29. Dezember 1983 über die Immobilienmietverträge,
- das Gesetz vom 8. August 1985 über die Verjährung in Sachen berufliche Haftpflicht des Rechtsanwalts und Aufbewahrung der Archive,
- das Gesetz vom 19. Februar 1990 zur Einfügung in das Zivilgesetzbuch eines Artikels 2276ter über die Verjährung der Haftpflicht von Sachverständigen und ihrer Klage auf Zahlung ihrer Kosten und Honorare,
- das Gesetz vom 6. August 1993 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,
- das Gesetz vom 10. Juni 1998 zur Abänderung einiger Bestimmungen im Bereich der Verjährung,
- das Gesetz vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter,
- das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventöse des Jahres XI zur Organisation des Notariats,
- das Gesetz vom 20. Oktober 2000 zur Einführung des Gebrauchs von Telekommunikationsmitteln und der elektronischen Unterschrift bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren,
- das Gesetz vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV),
- das Gesetz vom 25. Juli 2008 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat,
- das Gesetz vom 16. Juli 2012 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine Vereinfachung der Zivilverfahrensregeln.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

ZIVILGESETZBUCH

**BUCH III — DIE VERSCHIEDENEN ARTEN
DER ERWERBUNG DES EIGENTUMS**

(...)

[TITEL XIX — [...]]

Titel XIX mit den Artikeln 2204 bis 2218 aufgehoben durch Art. 1 bis 13 des G. vom 15. August 1854 (B.S. vom 22. August 1854), selbst aufgehoben durch Art. 2 (Art. 24) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))

Art. 2204 - 2218 - [...]]

TITEL XX — Die Verjährung

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 2219 - Die Verjährung ist ein Mittel, durch den Ablauf einer bestimmten Zeit und unter den Bedingungen, die das Gesetz bestimmt, etwas zu erwerben oder von einer Verbindlichkeit befreit zu werden.

Art. 2220 - Man kann nicht im Voraus auf die Verjährung verzichten; wohl kann man auf die eingetretene Verjährung verzichten.

Art. 2221 - Der Verzicht auf die Verjährung erfolgt ausdrücklich oder stillschweigend; der stillschweigende Verzicht resultiert aus einer Tat, die voraussetzt, dass man das erworbene Recht aufgegeben hat.

Art. 2222 - Wer nicht die Fähigkeit besitzt, etwas zu veräußern, kann nicht auf eine eingetretene Verjährung verzichten.

Art. 2223 - Ein Richter darf den aus der Verjährung resultierenden Klagegrund nicht von Amts wegen anwenden.

Art. 2224 - Verjährung kann zu jedem Verfahrenszeitpunkt, selbst vor dem Appellationshof, geltend gemacht werden, es sei denn, die Umstände lassen vermuten, dass die Partei, die den Klagegrund der Verjährung nicht geltend gemacht hat, darauf verzichtet hat.

Art. 2225 - Gläubiger oder alle anderen Personen, die ein Interesse daran haben, dass die Verjährung eintritt, können sie geltend machen, auch wenn der Schuldner oder der Eigentümer darauf verzichtet.

Art. 2226 - Man kann das Eigentum an Sachen, die nicht im Handel sind, nicht durch Verjährung erwerben.

Art. 2227 - Der Staat, die öffentlichen Einrichtungen und die Gemeinden unterliegen denselben Verjährungen wie Privatpersonen und können sie auch geltend machen.

KAPITEL II — *Der Besitz*

Art. 2228 - Der Besitz ist das Innehaben oder der Genuss einer Sache, die wir in unserer Gewalt haben, oder eines Rechts, das wir ausüben, sei es in eigener Person, sei es durch einen anderen, der in unserem Namen die Sache in seiner Gewalt hat oder das Recht ausübt.

Art. 2229 - Um etwas durch Verjährung erwerben zu können, ist ein fortwährender, ununterbrochener, ungestörter, öffentlicher und unzweideutiger Besitz als Eigentümer erforderlich.

Art. 2230 - Es gilt stets die Vermutung, dass man für sich selbst und als Eigentümer besitzt, es sei denn, es ist erwiesen, dass man angefangen hat, für einen anderen zu besitzen.

Art. 2231 - Hat man angefangen, für einen anderen zu besitzen, gilt stets die Vermutung, dass man unter demselben Rechtstitel weiter besitzt, außer bei Beweis des Gegenteils.

Art. 2232 - Taten aus rein eigentumsgebundenem Handlungsvermögen und Taten der bloßen Duldung können weder Besitz noch Verjährung begründen.

Art. 2233 - Gewalttaten können ebenso wenig als Grundlage für einen Besitz dienen, aus dem Verjährung entsteht.

Ein nicht fehlerhafter Besitz fängt erst an, wenn die Gewalt aufgehört hat.

Art. 2234 - Es gilt die Vermutung, dass der gegenwärtige Besitzer, der beweist, vormals besessen zu haben, auch in der Zwischenzeit besessen hat, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Art. 2235 - Um die Verjährung zu vollenden, kann man zu seinem Besitz den seines Rechtsvorgängers hinzuzählen, unabhängig davon, auf welche Weise man dessen Nachfolger geworden ist, sei es als Bruchteils- oder als Einzelnachfolger, sei es unentgeltlich oder entgeltlich.

KAPITEL III — *Ursachen, die die Verjährung verhindern*

Art. 2236 - Wer etwas für einen anderen besitzt, kann es nie durch Verjährung erwerben, wie lange auch immer er es besitzen mag.

So können der Pächter, der Verwahrer, der Nießbraucher und alle diejenigen, die die Sache des Eigentümers bloß als Prekärinhaber halten, diese nicht durch Verjährung erwerben.

Art. 2237 - Die Erben derjenigen, die die Sache in einer der im vorgehenden Artikel genannten Eigenschaften hielten, können diese ebenso wenig durch Verjährung erwerben.

Art. 2238 - Jedoch können die in den Artikeln 2236 und 2237 genannten Personen die Sache durch Verjährung erwerben, wenn aus einem von einem Dritten herrührenden Grund oder durch einen Einwand, den sie dem Recht des Eigentümers entgegengesetzt haben, sich der Rechtstitel ihres Besitzes geändert hat.

Art. 2239 - Die Personen, denen die Pächter, Verwahrer und anderen Prekärinhaber die Sache per Eigentumsübertragungstitel übertragen haben, können diese durch Verjährung erwerben.

Art. 2240 - Man kann nicht gegen seinen Rechtstitel Verjährung erwerben in dem Sinne, dass man die Ursache und den Grundsatz seines Besitzes für sich selbst nicht ändern kann.

Art. 2241 - Man kann gegen seinen Rechtstitel Verjährung erwerben in dem Sinne, dass man sich durch Verjährung von der Verbindlichkeit befreit, die man eingegangen ist.

KAPITEL IV — *Ursachen, die den Lauf der Verjährung unterbrechen oder hemmen**Abschnitt I — Ursachen, die die Verjährung unterbrechen*

Art. 2242 - Die Verjährung kann entweder natürlich oder zivilrechtlich unterbrochen werden.

Art. 2243 - Eine natürliche Unterbrechung liegt vor, wenn dem Besitzer entweder vom alten Eigentümer oder gar von einem Dritten der Genuss der Sache mehr als ein Jahr lang entzogen wird.

Art. 2244 - Eine Ladung vor Gericht, ein Zahlungsbefehl oder eine Pfändung, die demjenigen zugestellt worden sind, den man daran hindern will, eine Verjährung geltend zu machen, bewirken eine zivilrechtliche Unterbrechung.

[Eine Ladung vor Gericht unterbricht die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt, wo eine Endentscheidung verkündet wird.]

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts hat eine Klage auf Nichtigerklärung eines Verwaltungsakts beim Staatsrat, was die Klage auf Wiedergutmachung des durch den für nichtig erklärten Verwaltungsakt verursachten Schadens betrifft, dieselben Wirkungen wie eine Ladung vor Gericht.]

[Art. 2244 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. Juli 2008 (B.S. vom 22. August 2008)]

Art. 2245 - [...]

[Art. 2245 aufgehoben durch Art. 29 des G. vom 15. Dezember 1949 (B.S. vom 1.-3. Januar 1950)]

Art. 2246 - Auch durch die Ladung vor einen unzuständigen Richter wird die Verjährung unterbrochen.

Art. 2247 - [...]

Nimmt der Kläger seine Klage zurück

[...]

oder wird seine Klage abgewiesen,

wird die Unterbrechung als hinfällig angesehen.

[Art. 2247 abgeändert durch Art. 28 Nr. 29 des G. vom 15. Dezember 1949 (B.S. vom 1.-3. Januar 1950) und Art. 2 des G. vom 16. Juli 2012 (B.S. vom 3. August 2012)]

Art. 2248 - Die Verjährung wird dadurch unterbrochen, dass der Schuldner oder der Besitzer das Recht desjenigen anerkennt, gegen den die Verjährung läuft.

Art. 2249 - Die gemäß den vorhergehenden Artikeln an einen der Gesamtschuldner erfolgte Inverzugsetzung oder die Anerkennung der Schuld von Seiten desselben unterbricht die Verjährung gegen alle anderen, selbst gegen deren Erben.

Die an einen der Erben eines Gesamtschuldners erfolgte Inverzugsetzung oder die Anerkennung der Schuld von Seiten dieses Erben unterbricht nicht die Verjährung gegenüber den anderen Miterben, selbst wenn es sich um eine Hypothekenforderung handelt, es sei denn, dass die Verbindlichkeit unteilbar ist.

Diese Inverzugsetzung oder diese Anerkennung unterbricht die Verjährung gegenüber den anderen Mitschuldern nur für den Anteil, für den dieser Erbe haftbar ist.

Damit die Verjährung gegenüber den anderen Mitschuldern für das Ganze unterbrochen wird, muss die Inverzugsetzung an alle Erben des verstorbenen Schuldners erfolgen oder die Anerkennung von allen diesen Erben ausgehen.

Art. 2250 - Durch eine an den Hauptschuldner erfolgte Inverzugsetzung oder durch die Anerkennung der Schuld von Seiten desselben wird die Verjährung gegen den Bürgen unterbrochen.

Abschnitt II — Ursachen, die den Lauf der Verjährung hemmen

Art. 2251 - Die Verjährung läuft gegen alle Personen, außer gegen diejenigen, für die das Gesetz eine Ausnahme macht.

Art. 2252 - Die Verjährung läuft nicht gegen Minderjährige und Entmündigte, vorbehaltlich dessen, was in Artikel 2278 bestimmt ist, und mit Ausnahme der anderen durch das Gesetz bestimmten Fälle.

Art. 2253 - Die Verjährung läuft nicht zwischen Ehegatten.

Art. 2254 - [Die Verjährung läuft gegen denjenigen der Ehegatten, dem die Verwaltung seines Vermögens entzogen worden ist, vorbehaltlich seines Regresses gegen seinen Ehepartner oder den Bevollmächtigten im Fall von Nachlässigkeit.]

[Art. 2254 ersetzt durch Art. 4 (Art. 17) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976)]

Art. 2255 - 2256 - [...]

[Art. 2255 und 2256 aufgehoben durch Art. 4 (Art. 18) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976)]

Art. 2257 - Die Verjährung läuft nicht:

in Bezug auf eine Schuldforderung, die von einer Bedingung abhängt, solange die Bedingung nicht erfüllt ist,

in Bezug auf eine Klage auf Gewährleistung, solange die Besitzentziehung nicht erfolgt ist,

in Bezug auf eine an einem bestimmten Tag fällige Schuldforderung, solange dieser Tag nicht gekommen ist.

Art. 2258 - Die Verjährung läuft nicht gegen einen Erben, der eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, und zwar in Bezug auf die Schuldforderungen, die zu Lasten des Nachlasses gehen.

Sie läuft gegen eine herrenlose Erbschaft, auch wenn kein Kurator bestellt worden ist.

Art. 2259 - Sie läuft auch während der drei Monate, die zur Inventarerrichtung gewährt werden, und während der vierzig Tage, die als Bedenkzeit gewährt werden.

KAPITEL V — Die zur Verjährung erforderliche Zeit

Abschnitt I — Allgemeine Bestimmungen

Art. 2260 - Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden berechnet.

Art. 2261 - Sie ist vollendet, wenn der letzte Tag der erforderlichen Frist abgelaufen ist.

Abschnitt II — [Allgemeine Verjährungsfristen]

[Überschrift von Abschnitt II ersetzt durch Art. 7 des G. vom 10. Juni 1998 (B.S. vom 17. Juli 1998)]

Art. 2262 - [Alle dinglichen Klagen verjähren in dreißig Jahren, ohne dass derjenige, der sich auf diese Verjährung beruft, dazu verpflichtet wäre, dafür einen Rechtstitel anzugeben, und ohne dass man ihm gegenüber die Einrede der Bösgläubigkeit geltend machen könnte.]

[Art. 2262 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 10. Juni 1998 (B.S. vom 17. Juli 1998)]

[**Art. 2262bis** - § 1 - Alle persönlichen Klagen verjähren in zehn Jahren.

In Abweichung von Absatz 1 verjähren alle Klagen zur Wiedergutmachung eines Schadens auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftung in fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo der Geschädigte von dem Schaden oder von dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat.

Die in Absatz 2 erwähnten Klagen verjähren in jedem Fall in zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, sich zugetragen hat.

§ 2 - Wenn eine formell rechtskräftige Entscheidung über eine Klage zur Wiedergutmachung eines Schadens Vorbehalte gelten lässt, ist die Klage, die darauf abzielt, über den Gegenstand dieser Vorbehalte befinden zu lassen, während zwanzig Jahren nach der Verkündung zulässig.]

[Art. 2262bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 10. Juni 1998 (B.S. vom 17. Juli 1998)]

Art. 2263 - Nach [acht] Jahren, vom Datum des letzten Rechtstitels an gerechnet, kann der Schuldner einer Rente dazu gezwungen werden, auf seine Kosten seinem Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolgern einen neuen Rechtstitel zu verschaffen.

[Art. 2263 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 10. Juni 1998 (B.S. vom 17. Juli 1998)]

Art. 2264 - Die Regeln für die Verjährung in Bezug auf andere Gegenstände als diejenigen, die im vorliegenden Titel erwähnt sind, werden in den Titeln, die sie betreffen, bestimmt.

Abschnitt III — Die Verjährung in zehn und in zwanzig Jahren

Art. 2265 - Wer gutgläubig und durch einen rechtmäßigen Titel ein unbewegliches Gut erwirbt, erhält davon das Eigentum durch Verjährung nach zehn Jahren, wenn der wahre Eigentümer im Bereich des Appellationshofes wohnt, in dem das unbewegliche Gut gelegen ist; und nach zwanzig Jahren, wenn er außerhalb dieses Bereichs seinen Wohnsitz hat.

Art. 2266 - Hat der wahre Eigentümer zu verschiedenen Zeiten mal innerhalb, mal außerhalb des Gerichtshofbereichs seinen Wohnsitz gehabt, muss man, um die Verjährung zu vollenden, dem, was an den zehn Jahren der Anwesenheit fehlt, doppelt so viele Jahre der Abwesenheit hinzufügen wie Jahre fehlen, um die vollen zehn Jahre der Anwesenheit zu erreichen.

Art. 2267 - Ein Rechtstitel, der wegen eines Formfehlers nichtig ist, kann nicht als Grundlage dienen für eine Verjährung in zehn und in zwanzig Jahren.

Art. 2268 - Es gilt stets die Vermutung der Gutgläubigkeit; wer sich auf Bösgläubigkeit beruft, muss diese beweisen.

Art. 2269 - Es genügt, wenn die Gutgläubigkeit zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhanden war.

Art. 2270 - Nach zehn Jahren sind Architekten und Unternehmer von der Verbindlichkeit befreit, für die von ihnen oder unter ihrer Leitung errichteten Bauwerke zu haften.

Abschnitt IV — Einige besondere Verjährungen

Art. 2271 - Die Klagen der Meister und Lehrer der Wissenschaften und Künste wegen des Unterrichts, den sie monatlich erteilen,

die der Hoteliers und Bankettlieferanten wegen der Wohnung und Nahrung, die sie anbieten,

die der Arbeiter und Tagelöhner wegen der Zahlung ihrer Lieferungen, ihrer Löhne und ihres Tagelohns

verjähren in sechs Monaten.

Art. 2272 - [...]

[Die Klagen] der [Gerichtsvollzieher] auf Zahlung der Gebühren für die Urkunden, die sie zustellen, und für die Aufträge, die sie durchführen,

die der Kaufleute wegen der Waren, die sie an Privatpersonen, die keine Kaufleute sind, verkaufen,

die der Leiter eines Schülerinternats auf Zahlung des Internatsgelds ihrer Schüler und die der Lehrmeister auf Zahlung des Lehrgelds,

die der Hausangestellten, die sich jahrweise verdingen, auf Zahlung ihres Lohns

verjähren in einem Jahr.

[Art. 2272 früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 63 Nr. 1 des G. vom 6. August 1993 (B.S. vom 9. August 1993); neuer Absatz 1 abgeändert durch Art. 48 § 4 des G. vom 5. Juli 1963 (B.S. vom 17. Juli 1963) und Art. 63 Nr. 2 des G. vom 6. August 1993 (B.S. vom 9. August 1993)]

Art. 2273 - [Die Klagen der Vermieter auf Zahlung des Betrags, der sich aus der Anpassung des Mietpreises an die Lebenshaltungskosten ergibt, verjähren in einem Jahr.

Die Klagen der Mieter auf Rückzahlung des zu viel Gezahlten verjähren in einem Jahr ab Versand des in Artikel 1728^{quater} vorgesehenen Antrags.]

[Art. 2273 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 29. Dezember 1983 (B.S. vom 30. Dezember 1983)]

Art. 2274 - Die in den obigen Fällen erwähnte Verjährung tritt ein, auch wenn die Beschaffungen, Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortgedauert haben.

Sie hört erst auf zu laufen, wenn ein Rechnungsabschluss besteht, ein Schuldschein oder eine Schuldverschreibung ausgestellt worden ist oder eine nicht verwirkte Ladung vor Gericht vorliegt.

Art. 2275 - Jedoch können diejenigen, denen gegenüber die Verjährung geltend gemacht wird, denjenigen, die die Verjährung geltend machen, den Eid über die Frage zuschieben, ob die Sache wirklich bezahlt worden ist.

Der Eid kann den Witwen und Erben oder, wenn Letztere minderjährig sind, deren Vormündern zugeschoben werden, damit sie erklären, nicht zu wissen, ob die Sache geschuldet wird.

Art. 2276 - Richter und amtliche Sachwalter sind ab fünf Jahre nach Entscheidung der Prozesse für die Aktenstücke nicht mehr verantwortlich.

Gerichtsvollzieher sind nach zwei Jahren ab Durchführung des Auftrags oder Zustellung der Urkunden, mit der sie beauftragt waren, für die Aktenstücke auch nicht mehr verantwortlich.

[**Art. 2276bis** - § 1 - Rechtsanwälte sind ab fünf Jahre nach Beendigung ihres Auftrags von ihrer beruflichen Haftpflicht und von der Aufbewahrung der Aktenstücke befreit.

Diese Verjährung ist nicht anwendbar, wenn der Rechtsanwalt ausdrücklich mit der Aufbewahrung bestimmter Aktenstücke beauftragt ist.

§ 2 - Die Klagen der Rechtsanwälte auf Zahlung ihrer Kosten und Honorare verjähren innerhalb derselben Frist von fünf Jahren nach Beendigung ihres Auftrags.]

[Art. 2276bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 8. August 1985 (B.S. vom 14. September 1985)]

[**Art. 2276ter** - § 1 - Sachverständige sind ab zehn Jahre nach Beendigung ihres Auftrags oder, wenn dieser ihnen aufgrund des Gesetzes anvertraut worden ist, ab fünf Jahre nach Hinterlegung ihres Berichts von ihrer beruflichen Haftpflicht und von der Aufbewahrung der Aktenstücke befreit.

Diese Verjährung ist nicht anwendbar, wenn der Sachverständige ausdrücklich mit der Aufbewahrung bestimmter Aktenstücke beauftragt ist.

§ 2 - Die Klagen der Sachverständigen auf Zahlung ihrer Kosten und Honorare verjähren in fünf Jahren.]

[Art. 2276ter eingefügt durch Art. 1 des G. vom 19. Februar 1990 (B.S. vom 30. Mai 1990)]

[Art. 2276quater - Schuldenvermittler sind ab fünf Jahre nach Beendigung ihres Auftrags von ihrer beruflichen Haftpflicht befreit.]

[Art. 2276quater eingefügt durch Art. 15 des G. vom 5. Juli 1998 (B.S. vom 31. Juli 1998)]

[Art. 2276quinquies - Für die berufliche Haftpflicht der Notare gelten die gemeinrechtlichen Verjährungsfristen, außer für die berufliche Haftpflicht bezüglich der letztwilligen Verfügungen und der vertraglichen Erbeinsetzungen, für die die Verjährungsfrist erst ab dem Tag zu laufen beginnt, wo der Betreffende, der die letztwillige Verfügung oder die vertragliche Erbeinsetzung vorgenommen hat, verstorben ist.]

[Art. 2276quinquies eingefügt durch Art. 47 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 1. Oktober 1999)]

Art. 2277 - Rückstände von ewigen Renten und von Leibrenten,

Rückstände von Unterhaltsgeldern,

Mieten von Häusern und Pachtgelder von ländlichem Grundeigentum,

Zinsen von geliehenem Geld und im Allgemeinen alles, was jährlich oder in kürzeren, periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist,

verjähren in fünf Jahren.

[Art. 2277bis - Die Klagen von Pflegeanbietern in Bezug auf die von ihnen erbrachten medizinischen Leistungen beziehungsweise in Bezug auf die von ihnen gelieferten Verbrauchsgüter und Dienste, einschließlich der Klage wegen Mehrkosten, verjähren gegenüber dem Patienten in zwei Jahren ab Ende des Monats, in dem die Leistungen erbracht beziehungsweise die Verbrauchsgüter und Dienste geliefert wurden.]

Das Gleiche gilt für medizinische Leistungen, Dienste und Verbrauchsgüter und für Mehrkosten, die von der Pflegeanstalt oder von Dritten erbracht beziehungsweise geliefert oder fakturiert worden sind.]

[Art. 2277bis eingefügt durch Art. 64 des G. vom 6. August 1993 (B.S. vom 9. August 1993)]

[Art. 2277ter - § 1 - Von öffentlichen Behörden eingereichte Klagen auf Rückzahlung der Kosten für Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden verjähren in fünf Jahren ab dem Datum, an dem die Maßnahmen abgeschlossen worden sind, oder ab dem Datum, an dem die verantwortliche Person identifiziert worden ist, wobei das jüngste Datum Berücksichtigung findet.]

Die in Absatz 1 erwähnten Klagen verjähren in jedem Fall in dreißig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo das Ereignis, das zu Umweltschäden geführt hat, sich zugetragen hat.

§ 2 - Vorliegender Artikel gilt weder für Umweltschäden, die durch die Ausübung nuklearer Tätigkeiten oder durch Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist, verursacht werden, noch für Umweltschäden, die durch bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstände verursacht werden, noch für Umweltschäden, die durch ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis verursacht werden, noch für Umweltschäden, die durch Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist, verursacht werden.]

[Art. 2277ter eingefügt durch Art. 216 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 8. Mai 2007)]

Art. 2278 - Die Verjährungen, um die es in den Artikeln des vorliegenden Abschnitts geht, laufen gegen Minderjährige und Entmündigte, vorbehaltlich ihres Regresses gegen ihre Vormünder.

Art. 2279 - Bei beweglichen Gütern gilt der Besitz als Rechtstitel.

Jedoch kann derjenige, der eine Sache verloren hat oder dem sie gestohlen worden ist, die Herausgabe der Sache während drei Jahren vom Tag des Verlusts oder des Diebstahls an von demjenigen verlangen, in dessen Händen er sie findet; vorbehaltlich des diesem zustehenden Regresses gegen denjenigen, von dem er die Sache hat.

[Dieser Herausgabeanspruch gilt jedoch nicht für Banknoten der Belgischen Nationalbank und für aufgrund des Gesetzes vom 12. Juni 1930 ausgegebene Noten, wenn ihr Besitzer sie gutgläubig besitzt.]

[Art. 2279 Abs. 3 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 22. Juni 1953 (B.S. vom 13.-14. Juli 1953)]

Art. 2280 - Hat der gegenwärtige Besitzer der gestohlenen oder verloren gegangenen Sache diese auf einem Jahrmarkt, einem anderen Markt oder bei einem öffentlichen Verkauf oder von einem Kaufmann, der derartige Sachen verkauft, gekauft, kann der ursprüngliche Eigentümer die Sache nur gegen Erstattung des Preises, den sie den Besitzer gekostet hat, zurückfordern.

[TITEL XXI — Die Notifikation]

[Unterteilung Titel XXI eingefügt durch Art. 3 des G. vom 20. Oktober 2000 (B.S. vom 22. Dezember 2000)]

Art. 2281 - [Wenn eine Notifikation schriftlich erfolgen muss, damit sie von demjenigen, der sie gemacht hat, geltend gemacht werden kann, wird auch eine Notifikation per Telegramm, Fernschreiber, Telefax, E-Mail oder durch jegliches andere Kommunikationsmittel, wenn sie den Empfänger in der Form eines schriftlichen Dokuments erreicht, als schriftlich erachtet angesehen. Eine Notifikation wird ebenfalls als schriftlich erachtet angesehen, wenn sie den Empfänger nur deshalb nicht in der Form eines schriftlichen Dokuments erreicht, weil dieser einen anderen Empfangsmodus benutzt.]

Eine Notifikation ist erfolgt, sobald sie in den in Absatz 1 aufgezählten Formen empfangen worden ist.

Fehlt eine Unterschrift im Sinne von Artikel 1322, kann der Empfänger den Notifizierenden ohne unnötige Verzögerung darum ersuchen, ihm ein unterzeichnetes Original zuzusenden. Tut er dies nicht ohne unnötige Verzögerung oder geht der Notifizierende ohne unnötige Verzögerung auf dieses Ersuchen ein, kann der Empfänger das Fehlen einer Unterschrift nicht geltend machen.]

[Art. 2281 aufgehoben durch Art. 29 des G. vom 15. Dezember 1949 (B.S. vom 1.-3. Januar 1950) und wieder aufgenommen durch Art. 3 des G. vom 20. Oktober 2000 (B.S. vom 22. Dezember 2000)]